



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Münfeld, den 15. Febr. 1972

Katasteramt Münfeld
im Auftrag
Leimbach

PLANZEICHEN UND BEZEICHNUNGEN

----- Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Beh. Pl.	Öffentliche Grünfläche
geplante Bebauung	Spielfeld
geplante Garagen	Fläche für den Gemeindebedarf (Bau-Spielfeld-Grünfläche)
vorhandene Bebauung	----- Baugrenze (nicht überbaubar)
vorh. Flurstücksgrenze	----- Waldgrenze
gepl. Flurstücksgrenze (nicht verbindlich)	Höhenlinie
----- Baugrenze (nicht überbaubar)	nicht überbaubare Grundstücksfläche
----- Höhenlinie	private Stellplätze
Öffentliche Verkehrsfläche	----- 20 kV Freileitung
Öffentliche Parkplätze	Trafostation
Öffentliche Grünfläche	Baumbestand

WA = allgemeines Wohngebiet
G = offene Bauweise
II = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

In die Verkehrswege sind ausreichende Trassen für den Einbau der Fernmeldeanlagen vorzusehen! Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung der eingetragenen Gebäude und die Abmessungen sind nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO. Die Grundstücksgröße beträgt mindestens 700 qm. Die Dachneigung beträgt 30 Grad. Gauben sind nicht zulässig.

Alle Gebäude sind so anzulegen, daß sie an die vorhandene oder künftige Entwässerungsleitung angeschlossen werden können. Die max. Sockelhöhe bei 2-geschossigen Häusern darf 1,00 m nicht übersteigen.

Dort wo die Hanglage den Ausbau der freiliegenden Unterschosse ermöglicht, ist dies im Rahmen des § 57 HBO zulässig. Die Höhe des Gebäudes vom Geländeanschnitt bis zur Traufe darf hierbei 6,00 m nicht überschreiten. In Waldnähe sind massive Schornsteine, sicher wirkende Punkenfänger, feuersichere Mülltonnen einzulegen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau N. VO. über Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante 6,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Sofern Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Einfriedigungen gegen die Straße hin sind möglichst einheitlich zu gestalten. Zäune dürfen eine Höhe von 0,90 m einschließlich massiven Sockels (max. 0,20 m) nicht übersteigen. Mauern, Zäune oder Hecken dürfen bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht die Sicht behindern.

Verkehrsfläche

Öffentliche Parkplätze

Trafostation

Baumbestand

20 kV Freileitung

Öffentliche Grünfläche

private Stellplätze

Höhenlinie

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Parkplätze

Trafostation

Baumbestand

20 kV Freileitung

WA = allgemeines Wohngebiet
G = offene Bauweise
II = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

In die Verkehrswege sind ausreichende Trassen für den Einbau der Fernmeldeanlagen vorzusehen! Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung der eingetragenen Gebäude und die Abmessungen sind nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO. Die Grundstücksgröße beträgt mindestens 700 qm. Die Dachneigung beträgt 30 Grad. Gauben sind nicht zulässig.

Alle Gebäude sind so anzulegen, daß sie an die vorhandene oder künftige Entwässerungsleitung angeschlossen werden können. Die max. Sockelhöhe bei 2-geschossigen Häusern darf 1,00 m nicht übersteigen.

Dort wo die Hanglage den Ausbau der freiliegenden Unterschosse ermöglicht, ist dies im Rahmen des § 57 HBO zulässig. Die Höhe des Gebäudes vom Geländeanschnitt bis zur Traufe darf hierbei 6,00 m nicht überschreiten. In Waldnähe sind massive Schornsteine, sicher wirkende Punkenfänger, feuersichere Mülltonnen einzulegen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau N. VO. über Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante 6,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Sofern Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Einfriedigungen gegen die Straße hin sind möglichst einheitlich zu gestalten. Zäune dürfen eine Höhe von 0,90 m einschließlich massiven Sockels (max. 0,20 m) nicht übersteigen. Mauern, Zäune oder Hecken dürfen bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht die Sicht behindern.

AUFSTELLUNGS- u. GENEHMIGUNGSVERMERKE

1) Aufstellungsbeschuß:
Die Aufstellung des Planes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen am 28.8.71

2) Offenlegungsvermerk:
Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf in der Zeit vom 23.4.72 bis 23.5.72 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung wurde durch Aushang vom 16.4.72 bis 22.4.72 vorgenommen.

3) Satzungsbeschußvermerk:
Der Planentwurf ist mit der Gemeindevertretung als Vorlage gemäß § 10 Bau O. am 30.5.72 beschlossen worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

4) Genehmigungsvermerk:
Der Bürgermeister
Gemeindepräsident
Kassel, den 15. Dez. 1972
Der Regierungspräsident
K.A.

5) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung u. Offenlegung nach Genehmigung:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch Gemeindebeteiligungsblatt am 19.9.72 bekannt gemacht. Der gen. Bebauungsplan mit allen Anlagen wurde vom 20.1. bis 20.2.73 öffentlich zur Einsicht ausgestellt. Der Bebauungsplan ist damit am 20.2.73 rechtswirksam geworden.

Der Bürgermeister
Gemeindepräsident
Kassel, den 15. Dez. 1972
Der Regierungspräsident
K.A.

5) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung u. Offenlegung nach Genehmigung:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch Gemeindebeteiligungsblatt am 19.9.72 bekannt gemacht. Der gen. Bebauungsplan mit allen Anlagen wurde vom 20.1. bis 20.2.73 öffentlich zur Einsicht ausgestellt. Der Bebauungsplan ist damit am 20.2.73 rechtswirksam geworden.

BEARBEITET:
WOLF: 17 DEZ 1971

Gerhard Seiler
Maurermeister
Hochbautechniker
6431 WOLF
Tel. 06672/7288

Bebauungsplan No. 3
"Am Fürstenacker Weg"